

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-1305/001-2020**

St. Pölten, am 02. Dezember 2020

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Richter Hofrat Mag. Hubmayr über die Beschwerde des A gegen den Berufungsbescheid des Vorstandsvorstandes des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk \*\*\* vom 25. September 2020, GZ \*\*\*, betreffend Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr,  
zu Recht:

1. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass der erstinstanzliche Abgabenbescheid des Verbandsobmannes des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk \*\*\* vom 20. August 2020, GZ. \*\*\*, aufgehoben wird.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 279 Bundesabgabenordnung – BAO

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

## Entscheidungsgründe

### 1. Sachverhalt:

Herr A (in der Folge: Beschwerdeführer) ist alleiniger Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft mit der Anschrift \*\*\* in \*\*\* (Grst.Nr. \*\*\*, KG \*\*\*).

Mit Abgabenbescheid des Obmannes des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk \*\*\* vom 29. Jänner 2018, GZ. \*\*\*, wurde dem Beschwerdeführer für die gegenständliche Liegenschaft die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr in der Höhe von € 151,91 zuzüglich Umsatzsteuer ab 1. Jänner 2018 neu festgesetzt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wurde dabei für die Berechnung des Bereitstellungsanteils eine Wohneinheit („Abfall Nutzungse.m.“), für die Berechnung des Behandlungsanteiles ein Restmüllbehälter mit einem Inhalt von 240 Liter bei 13 jährlichen Abfuhrungen sowie ein Altpapierbehälter mit einem Inhalt von 240 Liter bei 7 jährlichen Abfuhrungen. In diesem Bescheid ist auch der Hinweis enthalten, dass die Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

Im Zuge einer abgabenrechtlichen Datenerfassung stellte die Abgabenbehörde erster Instanz durch eine Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria am 11. März 2020 fest, dass Herr A am 17. Jänner 2020 ein Gewerbe („Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent“) mit der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft als Standort der Gewerbeberechtigung angemeldet habe.

Mit Abgabenbescheid des Obmannes des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk \*\*\* vom 20. August 2020, GZ. \*\*\*, wurde dem Beschwerdeführer für die gegenständliche Liegenschaft die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr in der Höhe von € 232,32 zuzüglich Umsatzsteuer ab 1. September 2019 neu festgesetzt.

Der Berechnung zugrunde gelegt wurden dabei für die Berechnung des Bereitstellungsanteils zwei Wohneinheiten („Abfall Nutzungse.m.“ sowie „Abfall NE Betrieb \*Versicherungsagent“), für die Berechnung des Behandlungsanteiles ein Restmüllbehälter mit einem Inhalt von 240 Liter bei 13 jährlichen Abfuhrungen sowie ein Altpapierbehälter mit einem Inhalt von 240 Liter bei 7 jährlichen Abfuhrungen.

In der gegen diesen Abgabenbescheid vom 20. August 2020 fristgerecht erhobenen Berufung vom 29. August 2020 brachte der Beschwerdeführer vor, dass sich bei seinem Wohnhaus keine Änderungen ergeben hätten. Er habe seit 17.1.2020 das Gewerbe als Versicherungsagent angemeldet, dafür nutze er ein Büro mit ca. 10 m<sup>2</sup>, welches im bisherigen Haus untergebracht sei. Am Müllanfall ändere sich dadurch nichts, er sehe nicht ein, warum er einen zusätzlichen Bereitstellungsanteil bezahlen solle nur, weil er ein Gewerbe angemeldet habe.

Mit Bescheid vom 25. September 2020 wies der Vorstand des Gemeindeverbandes die Berufung als unbegründet ab. Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vom 29. Jänner 2018 (mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018) für den Bereitstellungsanteil eine Nutzungseinheit, die auf dem Grundstück befindliche Wohnung, zugrunde gelegt worden sei. Ermittlungen hätten ergeben, dass auf dem gegenständlichen Grundstück seit Jänner 2020 ein aufrechtes Gewerbe von A als Versicherungsvermittler ausgeübt werde. Damit sei sowohl eine Wohneinheit als auch eine Betriebseinheit auf der gegenständlichen Liegenschaft vorhanden. Der Betrieb werde in einem eigenen Büroraum ausgeübt, was auch vom Berufungswerber bestätigt werde. Der Bereitstellungsanteil werde auf Grund der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen (Nutzungseinheiten) ermittelt. Als Wohnungen würden auch Betrieb, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen gelten. Es sei hervorgekommen, dass auf der gegenständlichen Liegenschaft eine Wohneinheit und eine Nutzungseinheit (NE Betrieb) vorhanden seien.

Gegen diesen Bescheid des Vorstandes des Gemeindeverbandes richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde vom 16. Oktober 2020. Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass sich im bestehenden Wohnhaus keine

Änderung ergeben habe. Das vorhandene Büro mit dem dortigen Stand-PC werde privat (für private und landwirtschaftliche Aufzeichnungen) genutzt. Für die Tätigkeit als Versicherungsagent, habe er einen Laptop, mit welchem er Versicherungsnehmer und Versicherungsbüros besuche, Kunden würden nicht zu ihm kommen, daher habe sich auch am Müllanfall nichts geändert. Beantragt wurde den Bereitstellungsanteil für eine Nutzungseinheit Betrieb zu streichen.

Die belangte Behörde legte den bezughabenden Abgabenakt am 9. November 2020 vor. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nahm Einsicht in diesen Abgabenakt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Abgabenakt und dem Beschwerdevorbringen im Zusammenhalt mit dem Bauakt der Gemeinde für die gegenständliche Liegenschaft.

Die Feststellung, dass auf der gegenständlichen Liegenschaft seit 1. Jänner 2018 keine baulichen Veränderungen oder Änderungen in der Nutzung durchgeführt wurden, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist insofern glaubhaft, als es auch im vorgelegten Abgabenakt keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine entsprechende bauliche Änderung nach dem 1. Jänner 2018 durchgeführt worden wäre.

## 2. Rechtslage:

### 2.1. Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 279 (1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs. 1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

## 2.2. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992:

### § 23

#### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 und gemäß bundesgesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, folgende Abgaben zu erheben:

1. Eine Abfallwirtschaftsgebühr für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und die Behandlung von Abfall und
2. eine Abfallwirtschaftsabgabe.

(2) Die auf Grund des Absatzes 1 ausgeschriebenen Gebühren und Abgaben sind in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 28) näher auszuführen.

### § 24

#### Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht jedenfalls aus

- einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall.

Überdies darf die Gemeinde festlegen, daß ein Teil der Abfallwirtschaftsgebühr als

- Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft eingehoben wird.

(2) Die Höhe der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr ist wie folgt zu errechnen:

1. Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil):
  - a. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Tonnen) ist die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine oder mit der Zahl der tatsächlichen Abfahren zu vervielfachen.
  - b. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Säcke) ist die Grundgebühr mit der Zahl der jährlich zugeteilten Müllbehälter zu vervielfachen.

c. Bei der Festsetzung der Grundgebühr sind Kriterien wie der Rauminhalt der Müllbehälter, das Gewicht, das Volumen und die Art des Abfalls etc. zu berücksichtigen, wobei auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 Abs. 2) und die Interessen der Verwaltungsökonomie Bedacht zu nehmen ist.

Die Grundgebühr kann festgesetzt werden

- für jede Art von Müllbehältern oder
- nur für Restmüllbehälter. Werden in diesem Fall auch andere Müllbehälter (z. B. Altpapier- und Altglasbehälter) zur Verfügung gestellt, so kann dies bei der Festsetzung der Grundgebühr für den Restmüllbehälter durch Zu/Abschläge entsprechend berücksichtigt werden (gestaffelte Grundgebühr).

d. Für den Sonderbereich (§ 3 Z 11) ist eine um 10% reduzierte Grundgebühr festzusetzen.

2. Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft (Bereitstellungsanteil):

Der Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft ist das Produkt aus der Anzahl der Wohnungen pro Grundstück mal einem Bereitstellungsbetrag. Als Wohnung gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind. Der Bereitstellungsbetrag darf so festgesetzt werden, daß der voraussichtliche Jahresertrag des Anteils für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft an der Abfallwirtschaftsgebühr höchstens 40 % des Jahresaufwandes (Abs. 4) beträgt.

(...)

3. Rechtliche Würdigung:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer in zweiter Instanz durch Bestätigung des erstinstanzlichen Abgabenbescheides die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr ab 1. September 2019 neu festgesetzt.

Allerdings wurde bereits zuvor mit Bescheid des Verbandsobmannes des Gemeindeverbandes vom 29. Jänner 2018 dem Beschwerdeführer für die selbe Liegenschaft mit Wirksamkeit am 1. Jänner 2018 die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr festgesetzt.

Gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 sind die im Abgabenbescheid festgesetzte Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

Bereits der Bescheid vom 29. Jänner 2018 begründete eine entschiedene Sache, die einer späteren neuerlichen Abgabefestsetzung für die selbe Liegenschaft bei unveränderter Sach- und Rechtslage jedenfalls entgegensteht. Die Festsetzung gilt auch für die Folgejahre solange, bis sich die Bemessungsgrundlagen ändern.

Dies kann sein eine Änderung entweder des zugeteilten Behältervolumens, der Grundgebühr oder – im Hinblick auf die Berechnung des Bereitstellungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr – die Anzahl der Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.

Nun ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt auch, dass auf dem gegenständlichen Grundstück keine bauliche Änderung hinsichtlich der dort befindlichen Wohnung erfolgt ist.

Die belangte Behörde vermeint, durch die Anmeldung eines Gewerbes am Standort der Liegenschaft sei eine weitere Nutzungseinheit, ein „Betrieb“, geschaffen worden.

Durch die letzte Novelle zum NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 wurde § 24 Abs. 2 Z 2 nicht abgeändert. Die Bestimmung sah bereits vor der Einführung des § 11 Abs. 6a NÖ AWG eine Einteilung in Haushalte (Wohnungen im engeren Sinn) sowie Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen (sonstige Nutzungseinheiten, Wohnungen im weiteren Sinn) vor. Diese Rechtslage bestand bereits bei Erlassung des Abgabenbescheides vom 29. Jänner 2018.

Wenn daher in der Abfallwirtschaftsverordnung die Einhebung eines Bereitstellungsanteiles vorgesehen ist, sind Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen als Wohnungen (im weiteren Sinn) bei der Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr zu berücksichtigen, auch wenn hierfür keine Zuteilung von Müllbehältnissen vorgenommen wurde.

Der Begriff „Wohnung“ ist im NÖ AWG 1992 selbst nicht definiert. Bei der Interpretation dieses Begriffes ist zu berücksichtigen, wie ihn der Landesgesetzgeber auch in anderen Gesetzen (z.B. § 4 Z 32a NÖ Bauordnung 2014) verwendet. Dabei können nur die generellen Merkmale, nicht jedoch die spezifischen, für ein bestimmtes Gesetz normierten Begriffsmerkmale herangezogen werden. Bei einer „Wohnung“ handelt es sich dementsprechend um eine in sich abgeschlossene Fläche, die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche oder Kochnische, einem Klosett und einer Badegelegenheit oder Dusche besteht. Auch auf das Vorhandensein von Schlafgelegenheiten wird abzustellen sein. Ebenso wird zu klären sein, ob ein Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung bzw. an den öffentlichen Kanal vorliegt (vergl. Judikatur LVwG NÖ z.B. vom 25. September 2019, LVwG-AV-844/001-2019).

Die bisherige Judikatur beschränkt sich jedoch auf die Definition von Wohnungen im engeren Sinn, also Haushalte. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, also Wohnungen im weiteren Sinne des NÖ AWG, kann wohl das Vorhandensein einer Dusch- oder Schlafgelegenheit sowie von separaten Anschlüssen an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Kanal, Wasser, Strom, Gas, ...) nicht zwingend als Voraussetzung herangezogen werden.

Aber auch für das Bestehen solcher Nutzungseinheiten ist das Vorliegen einer in sich abgeschlossenen Fläche, die zumindest aus einem Zimmer besteht, erforderlich. Die betroffenen Räumlichkeiten müssen zum weit überwiegenden Teil für betriebliche Zwecke genutzt werden und gegenüber anderer Nutzung auch baulich klar abgegrenzt werden können, d.h. es müssen getrennte Sanitäreinrichtungen bestehen (z.B. eigenes WC) und es muss ein getrennter, eigener Eingangsbereich bestehen.

Wird – wie im gegenständlichen Fall – ein Raum innerhalb einer bestehenden Wohnung (auch) für betriebliche Zwecke (z.B. als Home-Office) genutzt, so ist dies für eine Beurteilung als weitere Wohnung bzw. Nutzungseinheit im Sinne des NÖ AWG 1992 jedenfalls noch nicht ausreichend.

Im gegenständlichen Fall wurde die bauliche Konstellation seit der Erlassung des letzten Bescheides vom 29. Jänner 2018 nicht verändert bzw. zwischenzeitig keine



neue Wohnung bzw. Nutzungseinheit geschaffen. Vielmehr lag die gegebene bauliche Konstellation bereits bei Erlassung des letzten Bescheides vom 29. Jänner 2018 vor. Seit damals haben sich daher die Bemessungsgrundlagen nicht verändert.

Auch die Rechtslage hat sich nicht geändert, da die abgabenrechtliche Bestimmung des § 24 Abs. 2 Z 2 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz durch die letzte Novelle zum NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 nicht abgeändert wurde. Die in der am 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Abfallwirtschaftsverordnung vom 4. Dezember 2017 festgesetzten Gebührensätze, welche bereits dem Bescheid des Verbandsobmannes vom 29. Jänner 2018 zugrunde gelegt wurden, haben sich nicht verändert.

Der Bescheid des Verbandsobmannes des Gemeindeverbandes vom 29. Jänner 2018 gehört dem Rechtsbestand an, ist in Rechtskraft erwachsen und entfaltet sowohl für die Abgabenbehörde als auch für den Beschwerdeführer Bindungswirkung. Die Rechtskraft bewirkt bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache. Maßgebliche Wirkungen eines rechtskräftigen Bescheides sind dessen Unwiederholbarkeit und dessen Unabänderbarkeit. Parteien und Behörden haben den Bescheidinhalt als maßgeblich zu betrachten („res iudicata ius facit inter partes“). Die Unwiederholbarkeitswirkung verbietet, dass über die mit dem Bescheid rechtskräftig erledigte Sache neuerlich entschieden wird (VwGH 2006/12/0066). Der nunmehrigen neuerlichen Festsetzung der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr für den selben Abgabenschuldner und dieselbe Liegenschaft steht bei unveränderten Verhältnissen das Rechtshindernis der entschiedenen Sache entgegen.

Durch die Abweisung der Berufung mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Verbandsvorstandes vom 25. September 2020 hat dieser den Spruch des erstinstanzlichen Abgabenbescheides vom 20. August 2020 unverändert übernommen (vgl. etwa VwGH 90/13/0282). Damit hat auch die Berufungsbehörde eine neuerliche Bemessung der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr vorgenommen: Der Verbandsvorstand als Berufungsbehörde hat somit über eine mit Bescheid des Verbandsobmannes vom 29. Jänner 2018 bereits rechtskräftig entschiedene Sache neuerlich entschieden und seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit belastet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Diese Entscheidung konnte gemäß § 274 Abs.1 BAO unter Entfall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und ist aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ersichtlich, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen liegen jedoch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.